BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **15. Oktober 2024**, findet um **19:00 Uhr** im **Saal des Gasthofes Venusberg,**Drebacher Straße 6 in 09430 Drebach,

die 3. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Drebach

mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
- 3. Bestätigung der Tagesordnung
- 4. Feststellung und ggf. Entscheidung über Hinderungsgründe eines Gemeinderatsmitglieds
- 5. Verpflichtung eines Gemeinderatsmitglieds auf gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten
- 6. Allgemeine Informationen
- 7. Einwohnerfragestunde
- 8. Vergabe von Bauleistungen funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl, Los 18 Baureinigung
- 9. Informationen zu Windkraftanlagen
- 10. Schließung der Sitzung

Drebach, 8 Oktober 2024

Swen Drechsle Bürgermeister

 Drebach:
 □ Hauptstraße 85, Bushaltestelle "Erbgericht"

 Grießbach:
 □ Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35

 Scharfenstein:
 □ Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33

Spinnerei:

Bannnoistraise, gegenüber Haus Nr. 33

Spinnerei:

Talstraße 20

Venusberg: ☐ Venusberger Hauptstraße 59
Wiltzsch: ☐ Wiltzsch, an der Wilischbrücke

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:

18/2024

Datum:

8. Oktober 2024

Erarbeitet und geprüft: SGL Finanzverwaltung, Frau Janet Deike

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat Drebach	15. Oktober 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung und ggf. Entscheidung über Hinderungsgründe bei dem

Gemeinderatsmitglied Ralf Scheidhauer

Rechtliche Grundlage:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit:

Finanzielle Auswirkungen/

Produktsachkonto:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach stellt fest, dass bei dem

Gemeinderatsmitglied Ralf Scheidhauer keine Hinderungsgründe gemäß

§ 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen.

Swen Drechsler Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO stellt der Gemeinderat fest, ob Hinderungsgründe nach § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen. Ist dies der Fall, kann der Betroffene nicht in den Gemeinderat eintreten. Jeder Gewählte ist demnach verpflichtet zu prüfen, ob bei ihm selbst ein Hinderungsgrund vorliegt und wenn ja, ob dieser vor Antritt des Mandates beseitigt werden kann. Stellt ein Gewählter einen solchen Hinderungsgrund fest und kann diesen nicht beseitigen, so hat er dies unverzüglich, jedoch spätestens zur konstituierenden Sitzung dem Bürgermeister mitzuteilen. Liegt kein Hinderungsgrund vor, so stellt dies der Gemeinderat ebenfalls mit Beschluss fest.

§ 32 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

- der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,
- 2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
- die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes nach den §§ <u>5</u> und 23 des <u>Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
- 4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 des <u>Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit</u>, an der die Gemeinde beteiligt ist,
- 5. die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
- die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.
- (3) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Die Feststellung eines Hinderungsgrundes ergeht durch Verwaltungsakt.

Bis zum Versand der Einladung und der Sitzungsunterlagen wurden seitens der am 9. Juni 2024 gewählten Gemeinderäte weder Hinderungs- noch Ablehnungsgründe geltend gemacht.

Gemeinde Drebach

Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.:

19/2024

Datum:

8. Oktober 2024

Erarbeitet und geprüft: SGL Finanzverwaltung,

Frau Janet Deike

Gremium	Termin	Beratungsstatus	
Gemeinderat Drebach	15. Oktober 2024	öffentlich/beschließend	

Gegenstand der Vorlage:

Verpflichtung des Gemeinderatsmitglieds Ralf Scheidhauer auf

gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten

Rechtliche Grundlage:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit:

Finanzielle Auswirkungen/

Produktsachkonto:

Vermerk in der Niederschrift: Der Bürgermeister verpflichtet den Gemeinderat Ralf Scheidhauer gemäß

§ 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO öffentlich auf gewissenhafte Erfüllung seiner

Pflichten.

Swen Drechsler Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO sind Gemeinderäte in ihrer ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch den Bürgermeister zu verpflichten.

Zu den Pflichten gehören u. a.:

- Teilnahmepflicht an Sitzungen (§ 35 Abs. 4 SächsGemO)
- uneigennützige und verantwortungsbewusste Aufgabenerfüllung sowie Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind – Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (§ 19 Abs. 1 u. 2 SächsGemO).
- Bei Befangenheit (siehe § 20 SächsGemO) besteht die Verpflichtung, dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung anzuzeigen; eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

(zu weiteren Pflichten siehe SächsGemO/Taschenbuch für die Ratsarbeit)

Die Verpflichtungsformel kann folgenden Wortlaut haben:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

gegebenenfalls mit dem Zusatz "So wahr mir Gott helfe."

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:

20/2024

Datum:

02.10.2024

Erarbeitet und geprüft: Frank Schubert,

SB Hoch-/Tiefbau

Gremium	Termin	Beratungsstatus		
Gemeinderat	15. Oktober 2024	öffentlich/beschließend		

Gegenstand der Vorlage:

Vergabe von Bauleistungen

Funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl, Los 18 Baureinigung

Rechtliche Grundlage:

§ 3 Abs. 2 VOB/A

Vorlage vorberaten mit:

./.

Finanzielle Auswirkungen/

Produktsachkonto:

365101.02 / 001

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 18 Baureinigungsarbeiten für die Baumaßnahme Funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl Drebach an das Unternehmen TIP TOP Dienstleistungen GmbH, Herschelstraße 11 in 08060 Zwickau, mit der

Auftragssumme von 10.192,97 € (brutto).

Sven Drechsler Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19		-				

Begründung:

Das Bauvorhaben Funktionale Ergänzung Kita Sonnenstrahl wird Ende November 2024 beendet. Die Vergabe des Loses Endreinigung ist Grundlage für die ordnungsgemäße Übergabe an den Nutzer. Die Durchführung ist ab Ende Oktober 2024 vorgesehen.

Die Bauarbeiten wurden entsprechend § 3 Abs. 2 VOB/A beschränkt ausgeschrieben. 5 Firmen wurden über die Ausschreibung informiert, davon hat 1 Firma ein Angebot abgegeben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 16.09.2024, um 13:00 Uhr.

Das Angebot der Firma TIP TOP Dienstleistungen GmbH kann nach der Angebotsauswertung als wirtschaftlich gewertet werden. Durch das Ingenieurbüro Gerlach, Hauptstraße 2 in 09430 Drebach, wurde die Vergabe empfohlen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe.

Preisspiegel

TIP-TOP Dienstleistungen GmbH

10.192,97€

LV Schätzpreis

10.444,63€